

zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem oder schwach gelblichem Glase“ versehen sein, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. „Stark“ ist der Nebel, wenn er die gleiche Verkehrsunsicherheit schafft wie die Dunkelheit, also dem Führer die Möglichkeit nimmt, die Fahrbahn genügend weit zu übersehen, die normale Sicht daher nicht gewährleistet ist. Die Anbringung weiterer Laternen wird man für zulässig halten müssen. Nur müssen mindestens zwei — wie oben geschildert angebracht — die Fahrbahn erhellen, zwei andere, ebenfalls in gleicher Höhe befestigt, müssen bzw. können, wenn es die beiden anderen Lampen nicht bereits tun, die seitliche Begrenzung anzeigen. Die Scheinwerfer brauchen es also nicht zu sein.

Die Vorschriften beziehen sich nun trotz des Ausdrucks „Fahrbahn“ nicht nur auf fahrende, sondern auch auf stehende Fahrzeuge. In dieser Beziehung herrscht aber ein lebhafter Streit unter den einzelnen Gerichten. Das ist sehr bedauerlich, und man muß dringend eine allgemeine, Zweifel ausschließende Regelung fordern. Das Oberlandesgericht Königsberg und auch das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht in Leipzig, halten die Beleuchtung des Fahrzeuges bzw. des hinteren Kennzeichens für überflüssig, wenn fremde Beleuchtung



Malerische Aufnahme am Berliner Funkturm